



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dorfhonnschaft, Blatt 1731A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche,
Bollinghausen 19, Größe: 320 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche,
Bollinghausen 19, Größe: 419 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche,
Bollinghausen 19, Größe: 56 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche,
Bollinghausen 19, Größe: 64 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche,
Bollinghausen 19, Größe: 4 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 30, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Bollinghausen 19, Größe: 210 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten liegen die betroffenen 6 zusammenhängenden Flurstücke am Ortsrand von Wermelskirchen, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit integrierter Garage, einem eingeschossigen Verbindungsbau und einer Gewerbehalle, Baujahr 1964 (zuletzt modernisiert 2020).

Innenbesichtigung war nur teilweise möglich. Wohnfläche ca. 161 m², Nutzfläche ca. 158 m² (Kellergeschoss und Gewerbehalle).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

506.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 1	153.000,00 €
- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 2	274.000,00 €
- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 3	15.000,00 €
- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 4	17.000,00 €
- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 5	1.000,00 €
- Gemarkung Dorfhonnschaft Blatt 1731A, lfd. Nr. 7	46.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.